

Satzung
des Fördervereins Rettet den Leuchtturm Roter Sand e. V.

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Rettet den Leuchtturm Roter Sand e. V.“ und hat seinen Sitz in Bremerhaven. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremerhaven eingetragen.

§ 2
Gemeinnütziger Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, auf die Erhaltung des Leuchtturms Roter Sand hinzuwirken und Mittel für die Erhaltung des Leuchtturms auf der Position: Breite 53°, 51' und 14", Länge 8°, 0,5' und 0,0" auf dem Roten Sand in der Wesermündung - einzuwerben (vgl. Abgabenordnung, Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke).

Der Verein erfüllt seinen Zweck im Wesentlichen durch:

- Erschließung und Bündelung von Wissen und finanziellen Mitteln zum Erhalt des Leuchtturms Roter Sand.
- Öffentlichkeitsarbeit, die durch Vorträge, Publikationen und museale Aktivitäten das Bewusstsein für das Bauwerk zu fördern.
- Aufbau einer Fachdokumentation und Fachsammlung über den Leuchtturm einschließlich sozialer Aspekte.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Grundsätze werden den ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitgliedern die notwendigen Auslagen im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen „Erstattungsordnung“ erstattet.

§ 3
Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaft werden, die den Vereinszweck anerkennt. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß, Tod, Vermögensverfall oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Der Ausschluß kann aus einem wichtigen Grund erfolgen. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Leistungen daraus.

§ 4
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt, entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

Gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern haften die Vorstandsmitglieder nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Beirat

Ersatzlos gestrichen.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb des Geschäftsjahres mindestens einmal statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, per Brief, Fax oder Email mit einer Einberufungsfrist von vierzehn Tagen anberaumt. Sie wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Sie wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer und entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern. Korporationen als beitragsfreie Mitglieder auf Gegenseitigkeit haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung. Sie ist zuständig für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Beschlüsse werden - abgesehen von der Bestimmung des § 9 - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich; bei Beschlussfähigkeit entscheidet in einer neu einzuberufenden Versammlung die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Versammlung muß spätestens innerhalb von vier Wochen nach der ersten beschlußfähigen Versammlung mit einer Einberufungsfrist von ebenfalls vierzehn Tagen gemäß § 8 stattfinden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Deutschen Stiftung Denkmalschutz mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar für die Erhaltung des Leuchtturms Roter Sand zu verwenden. Vor der Ausführung des Beschlusses ist das Finanzamt zu hören.

Bremerhaven, 05. November 2005